

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Trinkwasser-Notbrunnen in Thüringen

Aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/21267) ergeben sich Nachfragen an die Landesregierung.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/4732** vom 30. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juni 2023 beantwortet:

1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung in Thüringen bei und wie wird diese Position begründet?

Antwort:

Mit Blick auf die Bundeszuständigkeit im Rahmen des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Trinkwassernotbrunnen in Thüringen (Drucksache 19/21013) gemäß Drucksache 19/21267 verwiesen. Davon abweichende Auffassungen bestehen nicht.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Zustand der vorhandenen Trinkwasser-Notbrunnen in Thüringen?

Antwort:

Nach dem Kenntnisstand des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als für den Vollzug des Wassersicherungsgesetzes in Thüringen zuständigen oberen Wasserbehörde ist der Zustand der vorhandenen Trinkwasser-Notbrunnen gut.

3. Wie bewertet die Landesregierung die territoriale Abdeckung mit derartigen Versorgungseinrichtungen für den Katastrophenfall in den einzelnen Landkreisen des Freistaats?

Antwort:

Die Anzahl der vorhandenen Trinkwasser-Notbrunnen ist – gemessen an den aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) – ausreichend. Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

4. Auf welcher Grundlage wurden in Thüringen insgesamt zehn Städte ausgewählt, in denen vorrangig eine Trinkwassernotversorgung eingerichtet worden ist beziehungsweise noch eingerichtet werden soll?

Antwort:

Entgegen der Frage wurden nur sieben Städte ausgewählt. Die Einstufung erfolgte entsprechend der vom Bundesminister des Inneren mit Schreiben vom 2. Dezember 1991 festgelegten Kriterien. In Thüringen wurden mit dem Schreiben die Stadt Erfurt der Priorität II (Großstädte mit einer Einwohnerzahl von 200.000 bis 500.000) und die Städte Gotha, Weimar, Jena, Gera, Altenburg und Suhl der Priorität III ("Städte und Landkreise von besonderer Bedeutung") zugeordnet.

5. Welche Gründe gibt die Landesregierung für die Zuordnung der Städte Erfurt, Altenburg, Gera, Gotha, Jena, Suhl und Weimar zu den Prioritätsgebieten I bis III in Abstimmung mit dem Bund an? Wieso werden genau diese Städte und keine anderen Städte über 10.000 Einwohner diesen Prioritäten zugeordnet?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie viele und welche Trinkwasser-Notbrunnen in welchen Orten müssen in Thüringen noch ertüchtigt beziehungsweise gebohrt werden, um eine umfassende Trinkwassernotversorgung der Thüringer Bürger zu gewährleisten (Gliederung nach Landkreisen/Städten)?

Antwort:

Das neue Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung des BBK vom 22. Februar 2022 setzt künftig den Schwerpunkt bei den leitungsgebundenen Maßnahmen und nicht mehr bei Trinkwasser-Notbrunnen. Die leitungsgebundenen Maßnahmen erhöhen neben der Wasserversorgung zugleich die Sicherheit bei der Abwasserbeseitigung und der Löschwasserversorgung. Insoweit müssen in Thüringen grundsätzlich keine Trinkwasser-Notbrunnen mehr ertüchtigt oder gebohrt werden.*

7. Welche einzelnen Planungen bis zum Jahr 2030 bezüglich der Ertüchtigung beziehungsweise Bohrung von Trinkwasser-Notbrunnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind der Landesregierung bekannt (jährliche Gliederung nach Landkreisen/Städten)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wann wird nach Einschätzung der Landesregierung in Thüringen eine umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser-Notbrunnen möglich sein?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung, um eine umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser-Notbrunnen zu gewährleisten?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Wie sind diese Bemühungen damit in Einklang zu bringen, dass vom Freistaat in den Jahren 2011 bis 2016 finanzielle Bundesmittel in erheblicher Höhe nicht abgerufen und in den Jahren 2017 bis 2020 überhaupt keine Mittel mehr auf Bundesebene beantragt wurden?

Antwort:

Der Antrag der Stadt Weimar vom 12. Juni 2012 zur Herrichtung von 22 Trinkwasser-Notbrunnen für 272.331,50 Euro wurde vom BBK wegen ungenügender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt. Neue Anträge wurden erst gestellt, nachdem seitens des BBK die Verfügbarkeit von Mitteln für den Freistaat Thüringen mitgeteilt wurde. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

11. Wie viele Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt hat der Freistaat in den Jahren 2021 und 2022 zur Errichtung oder Ertüchtigung von Trinkwasser-Notbrunnen beantragt und wie viele abgerufen?

Antwort:

Im Jahr 2021 wurden für die Stadt Weimar 171.016,75 Euro für die Neubohrung von drei Trinkwasser-Notbrunnen beantragt und abgerufen.

12. Wie viele Haushaltsmittel aus dem Bundeshaushalt beabsichtigt der Freistaat in den kommenden Jahren zur Errichtung oder Ertüchtigung von Trinkwasser-Notbrunnen zu beantragen?

Antwort:

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen werden künftig Mittel zur Stärkung der leitungsgebundenen Versorgung, insbesondere für Ringleitungen, Hochbehälter oder Netzersatzanlagen beantragt. Zur Höhe können noch keine Angaben gemacht werden.

Stengele
Minister

Endnote:

* https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/KRITIS/rahmenkonzept-trinkwasser-notversorgung.pdf?__blob=publicationFile&v=1